

Kosten eines Zivilprozesses können Steuerlast mindern

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens können nach § 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Darunter fallen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehenden Kosten hinausgehen. Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Mit Urteil vom 12.05.2011 (VI R 42/10) hat der Bundesfinanzhof (BFH) diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben und entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen. Wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Im vom BFH entschiedenen Fall hatte die Klägerin ihre private Krankenversicherung auf Weiterzahlung von Krankentagegeld verklagt. Die Krankenversicherung hatte die Zahlung mit der Begründung eingestellt, die Klägerin sei berufsunfähig. Die Kosten des verlorenen Prozesses machte die Klägerin sodann im Rahmen ihrer Einkommensteuerklärung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Kosten nicht und wurde darin zunächst auch vom Finanzgericht (FG) bestätigt, denn die Klägerin lebe in intakter Ehe und könne auf ein Familieneinkommen von ca. € 65.000 zurückgreifen. Der BFH hat das Urteil des FG aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Das FG wird nun zu prüfen haben, ob die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung aus damaliger Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg hatte.

Rechtsanwalt Uwe Dinkat
Fachanwalt für Sozialrecht
Anwaltssozietät Dinkat, Stump, Hoffmans, Kuhn